

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Gebesee**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501) i. d. Fassung d. Neubekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 21.12. 2000 (GVBl. S. 408) und durch Art. 33 ThürEurUmstG v. 24.10.2001 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Gebesee in der Sitzung am 12. 04. 2005 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Stadt Gebesee als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 17 und 21 des Thüringer KitaG.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Gebesee ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

(2) Für Kinder ab dem 3. Lebensmonat werden bei freier Kapazität mindestens Halbtagsplätze vorgehalten, wenn die Personensorgeberechtigten, oder, falls das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine solche aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Berufs- oder Hochschulausbildung befindet, oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt.

(3) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Kommunen damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

(1) Die Tageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00Uhr geöffnet.

(2) Die Tageseinrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(3) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Die Gera-Aue“ – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue für die Gemeinden Andisleben, Ringleben, Walschleben und die Stadt Gebesee und/ oder durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Dieses ärztliche Zeugnis darf höchstens 2 Wochen alt sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich die der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger der Einrichtung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Beirat**

Für die Tageseinrichtung wird entsprechend § 6 des KitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger und der Leitung der Einrichtung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 7 KitaG).

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Der Träger der Einrichtung versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Anmeldung/Abmeldung**

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich.
- (2) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Einrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren 3-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten der Kinder die die Einrichtung besuchen, Nachweis über weitere kindergeldberechtigte Kinder der Familie sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (Thür-DSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 03.02.1996 und die dazu erlassene 1.Satzung zur Änderung vom 24.01.1997, die 2.Satzung zur Änderung 24.11.1998 sowie die 3. Satzung zur Änderung 04.02.2003 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Gebesee, den 26. Mai 2005

H o f f m a n n  
Bürgermeister